



Hausordnung für Patienten und Besucher Zeisigwaldkliniken Bethanien Chemnitz

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in die Krankenhäuser der edia.con-Gruppe. Für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhausgeländes verbindlich. Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses (AVB).

§ 2 Allgemeines

1. Der Aufenthalt in einem Krankenhaus erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis.
2. Die dienstlichen Anordnungen und Weisungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Krankenhausverwaltung sind zu befolgen.
3. Der Genuss alkoholischer Getränke ist grundsätzlich auf dem Krankenhausgelände einschließlich aller Räumlichkeiten des Krankenhauses, mit Ausnahme der Cafeteria, untersagt.
4. Rauchen (insbesondere auch im Eingangsbereich) und offenes Licht (z. B. Kerzen) sind nicht gestattet. Zum Rauchen sind nur die besonders gekennzeichneten Raucherinseln im Freigelände zu nutzen. Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf die Verwendung von elektrischen Zigaretten („E-Zigaretten“) und ähnlichen elektrischen Rauchwaren.
5. Bei Brand- und Katastrophengefahr ist den Anweisungen des Krankenhauspersonals unbedingt Folge zu leisten. Einzelheiten enthält die Brandschutz- und Katastrophenordnung.
6. In allen Bereichen des Krankenhauses ist größtmögliche Ruhe einzuhalten.
7. Aus hygienischen Gründen ist in den Räumen des Krankenhauses und bei Einrichtungsgegenständen auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. Das Mitbringen von Tieren ist im gesamten Krankenhausbereich (einschließlich Park- und Verkehrsflächen) untersagt.
8. Abfälle sind in den gekennzeichneten Behältnissen zu entsorgen.
9. Der Aufenthalt in den Funktions-, Betriebs- und Wirtschaftsräumen des Krankenhauses ist nur mit Erlaubnis gestattet.
10. Wünscht der Patient den Besuch eines Seelsorgers, wendet er sich an das Personal auf Station. Patienten und Besucher verhalten sich so, dass religiöse Handlungen nicht gestört werden.
11. Das Mitbringen und Füttern von (Haus-)Tieren ist aus hygienischen Gründen im Krankenhaus nicht gestattet. Auf dem gesamten Krankenhausgelände herrscht Haustierverbot.



§ 3 Aufenthalt der Patienten

1. Die Zuweisung des Krankenbettes erfolgt durch den zuständigen Arzt bzw. durch den zuständigen Arzt der Notaufnahme oder das zuständige Pflegepersonal der Station.
Bei Tätigwerden eines Bettenmanagers erfolgt die Zuweisung des Krankenbettes durch diesen.
2. Während der ärztlichen Visiten, der Behandlungs- und Pflegezeiten, der Essenszeiten und während der Zeit der Bettruhe sollen die Krankenzimmer von den Patienten nicht verlassen werden. Die Ruhezeiten sind wie folgt:

Mittagsruhe: 13.00 bis 14.00 Uhr

Nachtruhe: 22.00 bis 6.30 Uhr

Das Verlassen und die Rückkehr auf Station sind dem Pflegepersonal bitte mitzuteilen.

3. Patienten, die sich außerhalb des Zimmers aufhalten, müssen Oberkleidung (z. B. Bademantel) anziehen.
4. Auf Mitpatienten ist Rücksicht zu nehmen.
5. Die Ihnen vom Krankenhaus zur Verfügung gestellten Rundfunk-/Fernsehgeräte u. ä. dürfen nur mit Zustimmung des Personals der Station und der Mitpatienten mit geeigneten Kopfhörern betrieben werden. Während der Ruhe- und Visitenzeiten ist der Betrieb grundsätzlich untersagt. Der Anschluss und Betrieb anderer privater Geräte (z. B. Heizgeräte, Wasserkocher, Klimageräte etc.) ist im Krankenhaus nicht erlaubt. Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z. B. Rasierapparat, Föhn).
6. Für unsere Patienten stehen Chipkartentelefone zur Verfügung. Der Gebrauch von Mobiltelefonen, Smartphones, Tablets und Notebooks und anderen internetfähigen Endgeräten kann bei medizinischen Geräten Funktionsstörungen verursachen und ist auf den extra ausgewiesenen Stationen und Funktionsbereichen im Krankenhaus (z. B. Intensivstation, OP) nicht gestattet.
Wir müssen aus Gründen des Datenschutzes und des Rechtes am eigenen Bild gemäß § 201a Strafgesetzbuch die Foto- und Videofunktion mit den oben genannten Geräten untersagen. Sollte aus begründeten Fällen der Wunsch zu einer Foto- oder Videoaufnahme innerhalb unseres Hauses bestehen, wenden Sie sich bitte an das Pflegepersonal Ihrer Station.
7. Der Gebrauch von Notebooks und mobilen PCs ist nach ärztlicher Rücksprache erlaubt. Der Zugang zum Internet ist auf allen Stationen möglich.
8. Geld, Wertsachen und nicht benötigte Gegenstände geben Sie bitte Ihren Angehörigen wieder mit nach Hause. Die Quittung darüber ist zur Rückgabe vorzulegen. Auf Station ist man Ihnen gern behilflich. Für nicht ordnungsgemäß gesicherte Geld- oder Wertsachen und Garderobe, auch der Besucher, übernehmen wir keine Haftung.
9. Eingehende Post wird Ihnen vom Stationspersonal ausgehändigt. Bei Geld- und Einschreibesendungen erhalten Sie eine Quittung.
10. Patienten mit Infektionserkrankungen oder Patienten von geschlossenen Krankenstationen dürfen das Zimmer bzw. die Station nur mit Genehmigung des Arztes verlassen.
11. Patienten, die das Krankenhausgelände vorübergehend verlassen wollen, benötigen hierfür eine Erlaubnis des Arztes.



§ 4 Besuche

1. Besucher sind in unserem Krankenhaus gern gesehen. Es ist wichtig, dass Sie mit Ihrer Familie und Freunden in Verbindung bleiben. Aus diesem Grund gibt es auf den Normalstationen keine festen Besuchszeiten. Ihr Besuch sollte immer Rücksicht auf die Mitpatienten und die Ruhezeiten nehmen. Daher bitten wir Sie bevorzugt folgende Besuchszeiten einzuhalten:
werktags 14:30-18:30 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag 08:00-12:00 Uhr und 14:00-20:00 Uhr
2. Besuchszeiten im Intensivbereich (Station 6/ IMC und ITS) unterliegen einer besonderen Regelung. In Abstimmung mit den behandelnden Ärzten können Besuche in der Zeit von 16.00 Uhr - 17.00 Uhr erfolgen. Kinder unter 16 Jahren haben nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten Zutritt zum Intensivbereich.
3. Bei Patienten mit Infektionserkrankungen sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung und nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Besucher dieser Bereiche müssen die dafür vorgesehene Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen tragen, wenn dies vom Arzt festgelegt oder aus pflegerischer Sicht notwendig ist.
4. Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen, dürfen das Krankenhaus nicht betreten. Verwahrlosten Personen und Betrunknen oder unter Einfluss von Drogen stehenden Personen kann der Zutritt verwehrt werden.
5. Kinder unter 14 Jahren sollen Patienten nur in Begleitung Erwachsener besuchen. Für diese Besuche gelten die in Absatz 1 benannten Besuchszeiten.
6. Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Personal und andere Personen im gesamten Krankenhausgelände weder belästigt, behindert noch gefährdet werden.
7. Das Mitbringen von Topfpflanzen ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.

§ 5 Krankenseinrichtungen

1. Die Einrichtungen des Krankenhauses sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Umstellung oder das Auswechseln von Einrichtungsgegenständen sowie die selbstständige Bedienung von Behandlungsgeräten sind nicht gestattet.

§ 6 Heil- und Arzneimittel

1. Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patienten von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch das Pflegepersonal verabreicht.

Bitte nehmen Sie unter keinen Umständen andere als die verordneten Mittel ein. Das Pflegepersonal ist berechtigt, vorgefundene Arzneimittel in Verwahrung zu nehmen.



§ 7 Verpflegung

1. Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z. B. Diät). Vor Einnahme anderer Nahrungsmittel und Getränke ist die Zustimmung des zuständigen Pflegepersonals einzuholen.
2. Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§ 8 Verkehr auf dem Krankenhausgelände

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen innerhalb des Klinikgeländes ist den Patienten und Besuchern nicht gestattet. Fahrräder sind nur in den ausgewiesenen Fahrradständern abzustellen. Ansonsten gelten die internen Regelungen des Fahrzeugverkehrs. Für Diebstahl und Beschädigung an Privateigentum ist jegliche Haftung durch die ZBC ausgeschlossen.

§ 9 Verbot von Sammlungen, gewerbliche und parteipolitische Betätigung

Ohne Genehmigung der Geschäftsführung ist es nicht erlaubt, auf dem gesamten Klinikbereich sich wirtschaftlich oder parteipolitisch zu betätigen, zu werben oder zu sammeln. Das Verteilen von Prospekten und Handzetteln bedarf ebenfalls der Genehmigung der Geschäftsführung.

§ 10 Beschwerden/Anregungen

Die Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden schriftlich (z. B. Patientenfragebogen) oder mündlich an den Ärztlichen Direktor, den Chefarzt, den Stationsarzt, die leitende Stationspflegekraft, die Pflegedienstleitung oder die Verwaltung wenden. Alle Beschwerden werden entsprechend den Regelungen des Krankenhauses zum Beschwerdemanagement an die Geschäftsführung weitergeleitet.

§ 11 Hausrecht

1. Die Geschäftsführung oder von ihr beauftragte Personen üben das Hausrecht aus.
2. Film-, Fernseh-, Ton- Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis des Krankenhausdirektoriums und der betreffenden Patienten.



§ 12 Zuwiderhandlungen

1. Patienten und Begleitpersonen können bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Hausordnung aus dem Krankenhaus ausgewiesen werden. Gegen Besucher oder andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
2. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Krankenhauseigentum kann Schadensersatz verlangt werden.

Wir wünschen Ihnen bei allen notwendigen Regelungen rasche und anhaltende Genesung.

Stand: September 2016

Die Geschäftsführung

Dirk Herrmann
Kaufm. Geschäftsführer

Michael Veihelmann
Theolog. Geschäftsführer

Das Krankenhausdirektorium

Dirk Herrmann
Betriebsdirektor

Prof. Dr. Dr. M. Wagner
Ärztlicher Direktor

Cornelia Thies
Pflegedirektorin

Michael Veihelmann
Theologischer Direktor